

7. Sekundärliteratur

Johann Wilhelm und Johanna Eleonora Petersen. Eine Biographie bis zur Amtsenthebung Petersens im Jahre 1692.

Matthias, Markus

Göttingen, 1993

II. Kirchliche Wirksamkeit

Nutzungsbedingungen

Die Digitalisate des Francke-Portals sind urheberrechtlich geschützt. Sie dürfen für wissenschaftliche und private Zwecke heruntergeladen und ausgedruckt werden. Vorhandene Herkunftsbezeichnungen dürfen dabei nicht entfernt werden.

Eine kommerzielle oder institutionelle Nutzung oder Veröffentlichung dieser Inhalte ist ohne vorheriges schriftliches Einverständnis des Studienzentrums August Hermann Francke der Franckeschen Stiftungen nicht gestattet, das ggf. auf weitere Institutionen als Rechteinhaber verweist. Für die Veröffentlichung der Digitalisate können gemäß der Gebührenordnung der Franckeschen Stiftungen Entgelte erhoben werden.

Zur Erteilung einer Veröffentlichungsgenehmigung wenden Sie sich bitte an die Leiterin des Studienzentrums, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

Terms of use

All digital documents of the Francke-Portal are protected by copyright. They may be downloaded and printed only for non-commercial educational, research and private purposes. Attached provenance marks may not be removed.

Commercial or institutional use or publication of these digital documents in printed or digital form is not allowed without obtaining prior written permission by the Study Center August Hermann Francke of the Francke Foundations which can refer to other institutions as right holders. If digital documents are published, the Study Center is entitled to charge a fee in accordance with the scale of charges of the Francke Foundations.

For reproduction requests and permissions, please contact the head of the Study Center, Frau Dr. Britta Klosterberg, Franckeplatz 1, Haus 22-24, 06110 Halle (studienzentrum@francke-halle.de)

im Kindesalter (vor 1717) starben.⁶⁸ Zwei weitere Kinder Johanna Eleonoras waren im Mutterleib oder kurz nach der Geburt gestorben.⁶⁹ Weitere Kinder hatten sie und ihr Mann nicht.⁷⁰

II. Kirchliche Wirksamkeit

Persönliche Beziehungen

Petersens zehnjährige Amtszeit als Superintendent und Hofprediger in Eutin zeigt kaum Spuren einer spezifisch pietistischen Wirksamkeit. Im wesentlichen steht er in Kontinuität mit seinem Vorgänger Christian von Stöcken (1666–1678) und mit seinem Nachfolger Christian Specht (1689–1692), die als praktische Vertreter der Reformorthodoxie anzusehen sind. Dieses Urteil setzt als Kriterium für eine pietistische Wirksamkeit die konkreten, kirchenreformerischen und seelsorgerlichen Vorschläge voraus, die Spener in seinen programmatischen „*Pia Desideria*“ aufgestellt und die er selbst in Frankfurt praktiziert hat.

Schon in dem Abschnitt über die Berufung Petersens nach Eutin waren Anzeichen dafür zu erkennen, daß Petersen ein eigentlicher Sinn für das „Gemeinde-Aufbau-Programm“ Speners fehlte. Als Kennzeichen des Pietismus darf das Programm der „*ecclesiolae in ecclesia*“ insofern gelten, als sich darin eine neue Ekklesiologie und Eschatologie zu Worte meldet, die die orthodoxe Lehre mit ihrer dogmatischen Unterscheidung von innerer und äußerer Kirche als einen theoretisch-lehrhaften Gegensatz hinter sich läßt und auf eine eschatologische Durchdringung von innerer und äußerer Kirche setzt.⁷¹

⁶⁸ Carmen J. E. Petersen, [3]; vgl. LB 1719, 397 [= LB 1717, 394; die dort genannten Frauennamen sind ohne Kommata zu lesen]: Gestorben waren 1717: Heinrich Ignatius und Wilhelmine Henriette Ernestina; geboren und am Leben waren 1717: Ernst August und Frieda Maria Johanna. Zwei weitere ungenannte Töchter müssen zwischen 1719 und 1724 geboren worden sein. J. Carlier starb 1726 (H. Petersen an A. H. Franke, Loburg, den 3. 5. 1726 – UA Halle).

⁶⁹ Zu den näheren Umständen s. 1) Spener an J. W. Petersen, Frankfurt a. M., den 19. 7. 1684 (AFSt A 196, p. 343–346 bes. 343f.: „Benedictus sit, qui et Vobis dedit filium, et [...] ad se recepit“); vgl. LB 1717, 62 und 2) J. W. Petersen an J. Reinbeck, Eutin, den 9. 3. 1688–StA Lg., wo von der bevorstehenden Niederkunft J. E. Petersens die Rede ist. Vgl. Petersen, Geist des Widerchrist 1699, 65 und LB II 1719, 46 (§ 28). Zu dem in diesem Zusammenhang (Namensgebung) erwähnten Plan Petersens einer Ausgabe der Ignatiusbriefe s. BARTSCH, Art. „Ignatius“, in: RGG 3, 1959, 665–667. Danach kam 1644 eine lateinische und 1689 eine griechische Ausgabe der Ignatiusbriefe heraus, womit Petersens Plan hinfällig geworden sein dürfte.

⁷⁰ Die bei NIEPER, Auswanderer 1940, 222 zitierte Angabe aus dem Tagebuch von Engelbert von Bruck über eine Tochter Petersens kann nicht bestätigt werden.

⁷¹ Vgl. SCHMIDT, *Pia Desideria* (1951) 1969, 145–153 und WALLMANN, *Erneuerung* 1986, 24–29.

Für die Eutiner Zeit vermißt man nun Bemühungen des Superintenden, durch die Sammlung einzelner zu einer „ecclesiola“ die Landeskirche von innen her zu einer lebendigen Gemeinde zu erneuern oder zu beleben. Solche Bemühungen setzten freilich das Bewußtsein voraus, daß eine solche Reform sich nicht in einer herkömmlichen, vielleicht nur besonders konsequenten Amtsausübung durchführen ließ. Sie war nicht durch die Geistlichen in ihrer amtlichen Funktion als Vertreter des landesherrlichen Kirchenregimentes, sondern nur durch ihr zusätzliches Engagement auf dem Boden einer „Freiwilligkeitskirche“ innerhalb der Landeskirche zu erreichen. Was wir aber von Petersens Wirken in Eutin erfahren, sind einzelne Maßnahmen, die ihn jeweils nur als besonders konsequenten, unbestechlichen und der Ehre Gottes allein verpflichteten Amtsträger zeigen. Von der Erbauung einzelner, von Seelsorge und Kinderlehre ist da nie die Rede. Die Erbauung beschränkt sich auf den Kreis gereifter, gleichgesinnter und theologisch geschulter Freunde, bei der der Superintendent als Privatperson unter seinesgleichen ist. Zu nennen sind hier Johann Christoph Linekogel, Pfarrer in Giekau (1681–1717), der aus Mömpelgard gebürtige und aus Cleve vertriebene Georg Friedrich Barthol (gest. 1692)⁷² (vgl. S. 268) sowie Johannes Kem(b)ler, Diakon in Eutin (s. u.) und Detlev Beckmann (1645–1684), Pfarrer in Hamburg.⁷³ Mit August Hermann Francke ist Petersen spätestens 1688 bekannt geworden.⁷⁴ Joachim Justus Breithaupt (1658–1732), zur Zeit der Abfassung von Petersens Lebensbeschreibung Generalsuperintendent in Magdeburg, wurde von Petersen empfohlen, als er im Jahre 1684 eine außerordentliche Professur für Homiletik in Kiel erhielt.⁷⁵ Die Erbauung scheint zudem vornehmlich in theoretisch-theologischen Fragen bestanden zu haben, über die Petersen in jener Zeit mit Chr. Kortholt, Ph. J. Spener, K. H. Sandhagen, H. v. d. Hardt, F. Breckling u. a. korrespondierte.⁷⁶ Insofern ist Petersens Mitteilung, es seien „gar wenige,

⁷² Zu Barthol s. Spener an Petersen, Frankfurt a. M., den 19. 11. 1681 (AFSt A 196, p. 220–228 bes. 224); vgl. Cons 3, 1709, 379–381 bes. 380f. (12. 5. 1681); LBed. 3, 1711, 262–265 bes. 263 (24. 3. 1688); 3, 1711, 722 (28. 12. 1692) und KRAMER, Beiträge 1861, 212.215.257 [1692]; vgl. Ch. MATHIOT, La Lignée des pasteurs Barthol, in: Bulletin historique du Protestantisme français 84 (1935), 441–443.

⁷³ LB 1717, 54f. 60. Zu Linekogel, der in Helmstedt studiert und dort geheiratet hatte, s. ARENDS 2, 1932, 31 und Moller, 2, 1744, 480. Er wurde durch seine Edition von F. Burmanns „Curieuser Bericht vom Sabbat“ 1700 (MITCHELL 2, 1969, Nr. 3052) in den sog. Sabbatsstreit verwickelt (Walch, RS 5, 1733, 952f.).

⁷⁴ Francke an H. v. d. Hardt, Hamburg, den 29. 8. 1688 (LB Karlsruhe 319): „HE. Petersen ist mit seiner liebsten verwich[nen] Montag [= 27. 8.] hie gewesen [...]. Ich bin sehr durch ihren Umgang gestärcket worden.“ Vgl. SELLSCHOPP, Francke 1913, 276 (mündliche Aussprache Franckes mit Petersen über Röm 7).

⁷⁵ LB 1717, 60f.; vgl. ADB 3, 1876, 291f. (Gass).

⁷⁶ Von dem sicher geführten Briefwechsel mit K. H. Sandhagen fehlt bislang jede Spur; zu den Briefen mit den anderen Personen s. Handschriftliche Quellen unter Kiel, Halle, Karlsruhe und Gotha.

sowohl in der Residence, als auf dem Lande, mit welchen ich mich in Gott erbauen konnte“⁷⁷ für sein eigenes fehlendes Engagement bezeichnend.

Fehlen nun Hinweise auf eine spezifisch pietistische Wirksamkeit Petersens in Eutin, so gibt es doch manche Anzeichen dafür, daß er in diesen stillen Jahren, in denen er geistig und geistlich auf sich und seine Frau angewiesen blieb, seine chiliastischen Vorstellungen entwickelt hat, und zwar in einem Maß, daß die damals gewonnenen methodischen und inhaltlichen Erkenntnisse für seinen weiteren kirchlichen und theologischen Weg bestimmend blieben. Auf diese beiden Seiten seiner Eutiner Zeit, die kirchliche und theologische Arbeit, ist nun näher einzugehen.

Pastorale Tätigkeit

In seiner Lebensbeschreibung will sich Petersen als ernsthaften Pfarrer und Superintendenten darstellen, der auch Ansehen und Einfluß aufs Spiel setzt, um seinem geistlichen Auftrag und Beruf zu genügen. Dabei überläßt er es nicht dem Leser, sich ein Urteil über ihn und sein Handeln zu bilden, sondern will ihm mit dem Bericht über den Ausgang der einzelnen Episoden zeigen, wie sein Handeln durch den Lauf der Dinge, und das heißt durch die Providenz Gottes, selbst gerechtfertigt ist. Darüber hinaus geben die von Petersen berichteten Ereignisse kaum Anhaltspunkte für seine konkrete Wirksamkeit und seine theologische Gedankenwelt. Gewiß, auch in Plön und Eutin will sich Petersen für die Abschaffung des Beichtpfennigs eingesetzt haben.⁷⁸ Insgesamt lassen sich aber zu wenig charakteristische Motive erkennen, von denen man auf ein ihn beherrschendes Anliegen oder eine bestimmende Konzeption schließen könnte. Hinzu kommt, daß es an zusätzlichen Quellen fehlt, die den Hintergrund der Vorgänge im einzelnen erhellen könnten. Aus diesen Gründen begnüge ich mich im folgenden mit einer kurzen kommentierenden Wiedergabe des von Petersen Berichteten.

Als Hofprediger war Petersen zugleich Beichtvater des Fürstbischofs August Friedrich und dessen Frau sowie weiterer Hofleute. Amt und Leben bei Hof gewährten Petersen Einblick in die verschiedenen Intrigen und gruppenspezifischen Auseinandersetzungen bei Hofe, die dem christlichen Geist der Eintracht mitunter widersprachen. Eine dieser Intrigen spann sich unter den Hofleuten um die Gunst der Herzogin.⁷⁹ Die Intrige soll von dem aus Mecklenburg gebürtigen Hofmarschall Christian August (?) von Berkentin (?) ausgegangen sein, der ein Zerwürfnis der fürstlichen Eheleute herbeiführte, um den Einfluß des Kammerfräuleins von Nannendorf auf die

⁷⁷ LB 1717, 59.

⁷⁸ J. W. Petersen an F. Breckling, Eutin den 29. 10. 1679–FoB Gotha, wonach der Beichtpfennig in Plön bereits abgeschafft ist.

⁷⁹ LB 1717, 44f.

Herzogin zu bekämpfen.⁸⁰ Die weiteren Umstände sind dunkel. Berkentins Versuch, den Hofprediger durch Einschüchterungen auf seine Seite zu ziehen, stellt dieser sich im Vertrauen auf Gott und seine schließlich siegende Gerechtigkeit entgegen. Ja, Petersen entdeckt dem Herzog die Intrige, versöhnt die fürstlichen Eheleute wieder und verhindert damit ihre Scheidung, die angeblich gedroht habe und zu einem Verstoß gegen das göttliche Gebot geführt hätte. Einmal auf das Treiben des Hofmarschalls aufmerksam geworden, erkennt der Herzog daraufhin selbst dessen Intrigenspiel und entläßt ihn kurze Zeit später.

Gegen die unchristlichen Standessitten der Hofleute schreitet Petersen ein anderes Mal ein, als er ein Duell zwischen einem Edelmann aus Plön und einem Mitglied des Eutiner Hofes verhindert. Petersen zeigt seinen Eifer um das ihm anvertraute Beichtkind, indem er es nicht nur bei einer scharfen Gewissensrüge gegenüber dem eutinischen Edelmann beläßt, nachdem er von dem bevorstehenden Duell gehört hat, sondern er scheut sich auch nicht, als er erfährt, daß das Duell trotzdem stattfinden soll, zu Fuß an den Ort des Zweikampfes zu eilen, um die streitenden Parteien schließlich erfolgreich zu beschwichtigen.⁸¹ Die Anfeindungen der in ihrem Standesbewußtsein getroffenen Hofleute in Plön und die Ungnade seines den höfischen Sitten ängstlich ergebenden Herrn dauern nur kurze Zeit. Johann Adolf von Plön selbst ist es, der Petersen seines entschiedenen Handelns wegen lobt und im Gegenzug seinen eigenen Hofprediger, Joachim Schmidt, wegen dessen fehlender geistlicher Fürsorge scharf tadelt.⁸² Sogleich ist auch August Friedrich von Petersens gerechter Sache überzeugt. Er erläßt ein generelles Duellverbot, das alle Untertanen einschließlich des Adels bindet. Wer das Verbot übertritt, soll mit Schimpf und Schande des Landes verwiesen werden; für den Fall, daß einer der Duellanten ums Leben kommt, soll der Überlebende durch das Schwert „ohne Gnade“ hingerichtet werden. Beide Duellanten seien unchristlich zu beerdigen.⁸³ Ob das Duelledikt in Eutin wirklich einem christlichen Geist entsprang, wie es Petersen vorgibt, oder eher als Zeichen eines absolutistischen Herrschaftsanspruches anzusehen ist, mag hier unentschieden bleiben. Auch über die praktische Durchführung des Edikts sind wir nicht unterrichtet.

⁸⁰ Name des Hofmarschalls (für 1676) nach GECK, Buxtehude 1965, 113 und der Vorname nach Franck, Mecklenburg 17, 1757, 151 und 18, 1757, 20: ein holsteinischer Geheimer Rat (1718) und königlich-dänischer Gesandter (1729).

⁸¹ LB 1717, 45–48; mit der Problematik des Duellwesens hatte sich Petersen schon früher beschäftigt; vgl. Spener an Petersen, Frankfurt a. M., den 24. 4. 1679 (AFSt A 196, p. 108–114 bes. 112).

⁸² Hofprediger in Plön (1679–1729) nach ARENDS 3, 1932, 161. Angesichts der unten erwähnten Edikte, die den Vorfall auf Frühjahr 1681 datieren lassen, kann nur er gemeint sein.

⁸³ Edikt vom 29. 3. 1681 (RÜDER, Gesetzgebung 1837, 4f.), wiederholt am 12. 6. 1688 (ebd.); vgl. Freude, ANTIMONOMAXIA, 2. Aufl. 1682, 432–433 (vgl. LB 1717, 47) und Petersens Geleitbrief dazu vom 1. 5. 1680: ebd., Bl. c3^b – c4^a. Auch in Plön wurde ein entsprechendes Edikt erlassen, offenbar erst am 30. 7. 1688 (KINDER, Plön 1890, 316–318, Nr. 200).

Die Ausübung seines Strafamtes beschreibt Petersen weiter mit zwei kleinen Anekdoten. So habe er nicht davor zurückgeschreckt, einem vornehmen gottorfschen Bedienten seine unziemlichen Reden, die dieser bei Tisch geführt habe, nicht nur unter vier Augen, sondern auch öffentlich in der Kirche vorzuhalten. Für seinen Mut wird er vom Herzog mit fünfzig Talern bedacht, die ihm der reumütige Bediente selbst überbrachte.⁸⁴ Vielleicht in Petersens späte Eutiner Zeit fällt die Geschichte von dem göttlichen Gericht über den fürstbischöflichen Stubenheizer.⁸⁵ Jedenfalls versteht Petersen das Ereignis im Rückblick so, daß er schon damals im Kampf mit dem Teufel und denen, „die seines Theils waren“, stand. Entsprechend wirkt auf der Seite des Superintendenten Gott selbst sein furchtbares Strafgericht. Der fürstbischöfliche Stubenheizer hatte den frommen Lakaian Werner geschlagen, beim Bischof verleumdet und in einen Spanischen Mantel stecken lassen, nachdem Werner bei Tisch Petersens Predigt wiederholt und die unchristlichen Reden seiner Tischgenossen angemahnt hatte. Petersen verwendet sich nun für den Lakaian und sieht sich, seine und des Lakaian Sache kurze Zeit später bestätigt, als das Haus des Stubenheizers abbrennt und der Besitzer selbst darin umkommt. Ohne den genauen Grund anzugeben, führt Petersen den Brand, bei dem die umliegenden Häuser bewahrt wurden, darauf zurück, daß der Stubenheizer einen „Feuer=Fresser“ gegen Petersens eindringliche Mahnung aufgenommen hatte.⁸⁶

Schließlich dokumentieren die drei von Petersen in Eutin veröffentlichten Predigten, die „Eyd=Predigt“, die „Pflicht=Predigt“ und die „Buß=Predigt“, die von ihm praktizierte Kirchenzucht, die ganz in der Tradition der Reformorthodoxie steht.⁸⁷

Als weiteres Schwergewicht seines Reformeifers stellt Petersen sein energisches Vorgehen gegen die nachlässige und unverantwortliche Berufung von Predigern heraus. Er habe sich bemüht, daß nur „capable“ Personen Pastoren würden.⁸⁸ In zwei Fällen verhinderte Petersen die Einstellung von Kandidaten, die sich durch ihren Lebenswandel selbst disqualifiziert zu haben scheinen. So hatte der Domdekan, Joachim von Rantzaу, in Absprache mit den Domherren den Studenten Georg Mohr auf die Pfarrstelle in Hamberge berufen lassen, nachdem dieser sich bereit erklärt hatte, das Hausmädchen des Domdekans zu heiraten. Es handelt sich hier um eine Variante der mancherorts feststellbaren Praxis, daß von einem Pfarrstellen-

⁸⁴ LB 1717, 48f. Vgl. J. W. Petersen an F. Breckling, Eutin, den 20. 2. 1683–FoB Gotha: „Ich bekomme aber zu gleich mehr zu thun mitt ezlichen gottlosen Hoffleuten, davon ich neulich 5 von dem H. Abendmahl abgehalten: Gott sey danck, daß mir der liebe Gott meine gnädigste Herrschafft, so woll den Hertzog, alß die Hertzogin zur beute gegeben“.

⁸⁵ LB 1717, 58f.

⁸⁶ Von dem Brand ist sonst nichts bekannt. Cogelius-Molde 1713, 30 erwähnt nur den Hausbrand bei dem Leineweber Hinrich Schwarck in der Pfaffenstraße, bei dem J. Arndts Paradiesgärtlein unversehrt geblieben sein soll.

⁸⁷ S. Werkverzeichnis. Die Bußpredigt war nicht auffindbar.

⁸⁸ LB 1717, 53–55.

bewerber gefordert wird, die Witwe oder eine hinterbliebene Tochter des verstorbenen Amtsvorgängers zu ehelichen, um sie finanziell zu sichern bzw. nicht aus der Witwen- und Waisenkasse bezahlen zu müssen. Bei dem Fürstbischof hatte Petersen es bald erreicht, daß dieser keiner „einzigen wittwen, noch wittwen tochter [scil. von Pfarrern] den Dienst zur pfarre verheißen [werde], auff daß der Prediger ein gut gewißen mitt in sein Amt bringe, und behalte.“⁸⁹ In Hamberge aber gab es keine Pfarrerswitwe oder -weise, da der bisherige Amtsinhaber, Mauritius Lange, wahrscheinlich im Jahre 1681 nach Kleinwesenberge berufen worden war.⁹⁰ An seine Stelle sollte nun unter der erwähnten Bedingung Georg Mohr berufen werden. Der Eutiner Superintendent aber protestiert gegen diese Vokation, da Mohr vorher eine Krugwirtschaft zu betreiben angefangen habe.⁹¹ Petersen erreicht es immerhin, daß nach einigen Verhandlungen Heinrich Lobeck um 1682 berufen wird, der vorher (seit 1672) in Grossenbrode vor Fehmarn im gemeinschaftlich regierten Teil Schleswig-Holsteins amtiert hatte.⁹² Freilich kann Petersen nicht verhindern, daß nun Mohr an Lobecks Stelle nach Großenbrode kommt, da die dortige Kirche außerhalb seiner Ephorie stand.⁹³ Der in Petersens Augen unrechtmäßige Handel bestätigt sich ihm, als er den schon früher ordinierten Pfarrer Lobeck gegen dessen anfänglichen Widerstand examinieren läßt und ihm dabei seine Unkenntnis der symbolischen Bücher anhand der Sabbatfrage nachweist.⁹⁴

Petersen berichtet noch von einem anderen Fall einer fragwürdigen Protekction. Ein (Johannes) Old(en)rogg(e) sollte 1681 mit Empfehlung eines eutinischen Kammerdieners zum Prediger in Lensahn berufen werden.⁹⁵ Obwohl Petersen die Unfähigkeit sowie die „freche und üble Art“ des Kandidaten erkennt und seine Bedenken anmeldet, wird Oldenrogge auf Drängen der Lensahner Gemeinde von August Friedrich berufen. Wieder aber gibt die göttliche Providenz dem Superintendenten recht. Schon kurz nach der ausgestellten Vokation kommt der schlimme und anstößige Le-

⁸⁹ J. W. Petersen an F. Breckling, Eutin, den 29. 10. 1679- FoB Gotha.

⁹⁰ ARENDS 2, 1932, 9 und 3, 160.

⁹¹ Das LB 1717, 54 erwähnte „Warnungs=Schreiben“ an J. von Rantzau ist nicht überliefert.

⁹² ARENDS 3, 1932, 32 und 160; vgl. LB 1717, 54, wonach der neue Pfarrer in Hamberge aus einem kgl.-dänischen Dorf berufen wurde. Das bezieht sich wohl auf die Patronatsverhältnisse.

⁹³ ARENDS 3, 1932, 163; Mohr war dort Pfarrer von 1683 bis 1716; zu s. Studium in Kiel s. Matrikel Kiel 1915, Nr. 924 (8. 6. 1676).

⁹⁴ Großer Katechismus, 3. Gebot (BSLK [1930] 1963, 581, Z. 8–18 [Abs. 83]); Petersen zitiert in LB 1717, 55 (mit Auslassungen) nach dem lateinischen Konkordienbuch (Leipzig 1584); zur Sabbatfrage s. Walch, RS 1, 783f.; 2, 839; 3, 59. 79; 5, 952. 1100–1103.

⁹⁵ LB 1717, 55–58; vgl. Spener an Petersen, Frankfurt a. M., den 22. 4. 1681 (AFSt A 196, p. 188–195 bes. 190); zur Identifikation von Oldenrogge s. Matrikel Kiel 1915, 308 (Juni 1668) und Matrikel Jena 2, 1977, s. v. (28. 6. 1669); der Ort ergibt sich aus der späteren Berufung J. Boetius' dahin (ARENDS 1, 1932, 71). Der Ort Lensahn, ca. 10 km südlich von Oldenburg i. H., gehörte unter die fremde Herrschaft des Amtes Oldenburg im herzoglichen Anteil Schleswig-Holsteins, unterstand aber offensichtlich – vielleicht von den Gründungsjahren des Bistums her – dem fürstbischöflichen Patronat.

benswandel des Kandidaten ans Tageslicht. Oldenrogge hatte nämlich in Jena – wahrscheinlich im Duell – einen Studenten getötet. In Absprache mit dem früheren Rektor der Universität Jena, Sebastian Niemann, der inzwischen zum Generalsuperintendenten nach Gottorf berufen worden war, erreicht es Petersen, daß Oldenrogge die Ordination verweigert und das Vokationsschreiben vernichtet wird.⁹⁶ An seiner Stelle konnte dann Jakob Boetius (Boysen) nach Lensahn berufen werden.⁹⁷

Umgekehrt hat Petersen die Wahl von Johannes Kemler zum Diakon in Eutin veranlaßt (1683–1697).⁹⁸ Kem(b)ler stammte aus der Mark Brandenburg, war vorher Rektor in Oldesloe und wurde später Prediger in Neukirchen (1697–1728). Seine engeren Beziehungen zu Petersen, die sich auf Grund von Kemlers Beteiligung an der Frankfurter Kompagnie (seit 1686) vermuten lassen, werden sich erst in Eutin ergeben haben.⁹⁹

Neben solche moralischen Auseinandersetzungen mit den Menschen seines Amtsbereiches treten in Petersens Autobiographie Erzählungen und Wundergeschichten, insbesondere Exorzismen, die den Superintendenten im Kampf gegen Aberglaube, teuflische Zauberei und Atheismus zeigen. Auch hier unterscheidet sich Petersen in keiner Weise von seinen theologischen Standesgenossen, die von der leibhaftigen Realität des Teufels wie der Wunderwirklichkeit überzeugt waren.¹⁰⁰ Noch an das Ende seiner Hannoveraner Zeit fällt die Geschichte von dem „unsinnigen Mann“, einem „Besessenen“, in der Eilenriede, den Petersen (in Nachahmung von Mk 5, 1–20 par) auf Grund seiner geistlichen Vollmacht geheilt zu haben vorgibt. Es gelingt Petersen in seinem „Priester=Habit“ den mit einem Beil wütenden Mann mit freundlichen Worten zu besänftigen und wieder in die Gesellschaft zurückzuführen.¹⁰¹

Den Kampf mit dem Teufel nimmt Petersen auch in der Episode von dem „Erb=Schmied“ in Zernekau („Zernikaw“) auf.¹⁰² Ein Kammerjunker hatte den Schmied in Zernekau unter falscher Vorgabe überredet, seine Zaubermittel zu gebrauchen, um den Dieb zu ermitteln, der dem Kammerjunker 500 Taler gestohlen hatte.¹⁰³ Der Schmied sollte dem Dieb das Auge „aus Schmieden“, indem er an drei Sonntagen hintereinander einen Nagel verfertigte und diesen am 3. Sonntag in einen dazu vorbereiteten, modellierten Kopf schlug. Der Aberglaube sagt, daß dem Dieb dann das entsprechende Auge ausfallen würde.¹⁰⁴ Petersen aber weiß diese abergläubischen Praktiken zu verhindern und läßt die Schmiede verbrennen, um auf diese Weise den

⁹⁶ LB 1717, 56 (für „Neumann“ lies „Niemann“).

⁹⁷ ARENDS 1, 1932, 71.

⁹⁸ LB 1717, 58; vgl. WEIMANN, Pfarrer 1976, 14 und 22.

⁹⁹ S. S. 274f.

¹⁰⁰ Vgl. BARTH, Atheismus 1971, 297–301.

¹⁰¹ LB 1717, 37f. (Vgl. dazu Lk 10, 34f.).

¹⁰² LB 1717, 40–43.

¹⁰³ Die Namen der Beteiligten sind unbekannt; der Kammerjunker wurde später entlassen.

¹⁰⁴ Vgl. HdtAG 9, 1938/41, 257–265 (JUNGWIRTH) und BARTSCH, Sagen 2, 1880, 322 und 332;

Teufel auszutreiben.¹⁰⁵ Sein Weg, den er als Seelsorger beschreitet, um den Dieb zur Herausgabe des Diebesgutes zu bewegen, wäre nach Petersens Ansicht erfolgreich gewesen, hätte der Kammerjunker nicht durch seine Wachposten eine diskrete Rückgabe unmöglich gemacht. So soll der Vorfall trotz des unbefriedigenden Ausgangs das rechte Handeln Petersens zeigen.

Mit in diesen Zusammenhang gehören schließlich die Geschichten von dem Hamburger Wundermann und „Kröse-Köper“ (Krug-Verkäufer) Jürgen Frese, mit dem Petersen in Eutin persönlich bekannt wurde, und dem Rensefelder Wunder.¹⁰⁶ Frese hatte einen Lüneburger Patrizier aus dem bedeutenden Hause von Witzendorff, der an Gott zweifelte und dem Atheismus ergeben war, wieder zum christlichen Glauben geführt, indem er vor den Augen des Lüneburger Kaufmanns einen glühenden Ring in die Hand nahm, ohne sich zu verbrennen. Damit konnte Frese dem verzweifelten Witzendorff die erfahrbare Wirksamkeit Gottes, seinen wunderbaren Schutz, vor Augen stellen, so daß dieser die Existenz Gottes nicht mehr leugnen konnte. Die Geschichte ist in jener Zeit häufig und zum Teil mit Varianten wiedergegeben worden. Vor allem Christian Kortholt war davon so beeindruckt, daß er den Eisenring in die Kieler Bibliothek bringen ließ und einen ausführlichen Bericht darüber veröffentlicht hat.¹⁰⁷

Bei dem Rensefelder Wunder handelt es sich um eine ähnlich „erbauliche“ und fast märchenhafte Geschichte, bei der Petersen aber selbst kein Augenzeuge war, sondern nur über sie Erkundigungen einzog, um sie seinem Bischof in einem (verlorenen) Bericht darzulegen.¹⁰⁸ Danach soll es einem jungen Landwirt widerfahren sein, daß ein Rabe ihn ansprach, um ihm wunderbare Dinge zu zeigen. Der Rabe verwandelte sich daraufhin in ein Pferd und führte ihn in eine Art Hölle, „da er unterschiedliche, die gestorben waren, gesehen, wie ihre Leichen von den bösen Geistern am Spieß gebraten, und mit Saltz besprenget wurden“.¹⁰⁹ Dieses Erlebnis sollte dem jungen Menschen (und dem Leser von Petersens Autobiographie) in derber Weise die Höllenstrafen vorführen, die bei einem unchristlichen Leben zu gewärti-

s. danach als ältester Beleg für Mecklenburg: Ackermann, Aberglaube 1791, 438–442 bes. 439 (ohne Quellenangabe).

¹⁰⁵ Die etymologische Erklärung des slavischen Ortsnamens von einem holsteinischen Abgott „Zernebog“ (schwarzer/ böser Gott) im Gegensatz zu „Belbock“ (weißer/ guter Gott) findet sich schon bei Cogelius-Molde 1713, 62. Was es mit den Kaufleuten aus Hamburg auf sich hat, die Zeugen dieses Gerichtes gewesen sein sollen, ist unklar.

¹⁰⁶ Zu „Kröse-Köper“ s. Kück, Wörterbuch 2, 1962, 223. Der „Thaumaturg“ ist auch Thema in den Briefen Speners an Petersen vom 22. 4.; 5. 9.; 22. 10. 1681 (AFSt A 196, bes. p. 194, 163, 218f.).

¹⁰⁷ LB 1717, 64 und Kortholt, „THAVMATOGRAPHIA, Oder Umständliche Relation Was in Hamburg mit einem glühenden Eisernen Ring sich begeben“, in: Chr. Kortholt, Tractätlein 1679, 309ff. Vgl. Arnold, KuKH 3, 1729, 248f. (mit weiteren Literaturhinweisen) und ders., Leben 1701, 1103–1121 sowie Spener, LBed. 3, 1721, 609.

¹⁰⁸ LB 1717, 62f.; vgl. J. W. Petersen an Fürstl. Reg. in Celle, Lg., den 30. 3. 1690, § 13- EphA Lg., wo die Geschichte bereits erwähnt wird.

¹⁰⁹ LB 1717, 62.

gen sind. Später sollen weitere Rensefelder Zeugen der Verwandlung des Raben in ein Pferd gewesen sein.

In die letzten Eutiner Jahre gehören drei weitere Handlungsweisen Petersens, die schon eher ein „pietistisch-aufklärerisches“ Denken verraten. So hat Petersen irgendwann in dieser Zeit, vermutlich im Jahre 1687, für seine Person auf das Beichten ganz verzichtet.¹¹⁰ Anlaß waren offenbar Unstimmigkeiten mit dem Eutiner Stadtpfarrer Rodatz. Näheres ist unbekannt. Zur Verteidigung seines Verhaltens verwies Petersen auf das Beispiel der Jünger, die ja auch ungebeichtet zum Abendmahl gegangen seien. Auch konnte er ein Gutachten der Kieler Universität vorzeigen, dessen Sinn offenbar darauf hinauslief, daß er sich um keinen neuen Beichtvater bemühen müsse, nachdem er aus Mißtrauen seinen bisherigen Beichtvater verlassen hatte.¹¹¹ Ein großes Problem scheint sich daraus nicht ergeben zu haben. Sicher hielt man es bei Hofe schon aus Standesgründen für unnötig und sogar entehrend, wenn der Superintendent bei einem anderen Landpfarrer zur Beichte gehen sollte. Welche Motive Petersen bewogen, kann man nur erraten. Es sind wohl dieselben, die im Pietismus allgemein zur Ablehnung der Privatbeichte führten.¹¹² Entsprechend hat Petersen in seinem Spruchkatechismus auch das Stück von der Beichte weggelassen. Wie Petersens Auslegung von Römer 7 zeigt (s. u.), hat sich bei ihm in dieser Zeit außerdem die Vorstellung bekräftigt, daß ein Wiedergeborener in der Tat nicht mehr sündige. Für einen „reifen Christen“ war damit die Institution der Beichte hinfällig geworden.

Einen aufklärerischen Zug trägt Petersens Eintreten für einen der letzten „Ketzer“, die im Alten Reich zum Tode verurteilt und exekutiert wurden. Die Geschichte des „Gotteslästerers“ Peter Günther ist häufig beschrieben und novellistisch erzählt worden.¹¹³ Der Kleinschmiedeselle Peter Günther wurde im Jahre 1687 wegen angeblicher Lästerung Christi auf Anklage von einigen Mitgesellen verhaftet, eingekerkert und nach Einholung verschiedener Gutachten zum Tode verurteilt. Günther war offenbar von sozinianischen Gedanken beeinflusst und konnte das christliche Trinitätsdogma nicht nachvollziehen. Interessant ist die Argumentation, mit der Petersen, der sich auch persönlich um die Seelsorge des Eingekerkerten kümmerte, die Verurteilung und Hinrichtung zu vereiteln versuchte. Er hat zu diesem Zweck drei Briefe geschrieben, die in Arnolds „Kirchen- und Ketzerhistorie“ abgedruckt sind.¹¹⁴ Petersens Hauptargument ist, daß die Todesstrafe wegen

¹¹⁰ LB 1717, 75f. Zu Rodatz(ki) s. WEIMANN, Pfarrer 1976, 12.

¹¹¹ Das Gutachten wurde nicht ermittelt; vgl. LBed. 3, 1711, 255 (31.1. 1687) [an Chr. Kortholt?]: Übersendung eines Schreibens aus Eutin. Danach ließe sich der Vorfall auf 1687 datieren.

¹¹² Vgl. OBST, Beichtstuhl 1972.

¹¹³ LB 1717, 66ff.; Arnold, KuKH 4, 1729, 801–810; RADBRUCH, Günther 1911; Anonym, Günther 1827; SARTORIUS 1866; Pitaval 1873; Hss. Material im Kirchenarchiv Lübeck.

¹¹⁴ AaO, 1.) 802–805 an den Syndikus Pomerische (24.10. 1687); 2.) 805–807 an Georg

Gotteslästerung nur dann zulässig und nach Lev 24, 15 geboten sei, wenn man gegen sein Gewissen und das Licht der Natur die Tat begeht. Da es sich bei dem Trinitätsdogma aber um eine Offenbarungswahrheit handle, die dem Christen geschenkt werden muß, könne man Günther nicht als Lästler, sondern nur als „Irrenden“ bezeichnen. Nach dieser Verteidigung geht Petersen dann zum Angriff über:

„So ist auch gewiß, daß die wenigsten, die da sagen, daß Jesus Christus Gottes Sohn sey, mit wahrheit glauben, sie seyn geringe oder hohe, gelehrte oder ungelehrte. Denn Johannes machet in seiner 1 ep. am 5ten einen solchen schluß: Alles was von Gott gebohren ist, überwindet die welt, und unser glaube ist der sieg, der die welt überwunden hat; Wer ist aber, der die welt überwindet, NB. ohne der da gläubet, daß Jesus Christus Gottes Sohn ist? Wer nun die welt und ihre lüste, wie die wenigsten thun, nicht überwindet, derselbe glaubet auch nicht, daß Jesus Christus Gottes Sohn ist, ob er es gleich mit dem munde bekennet.“¹¹⁵

Das Argument Petersens zeigt die enge Verknüpfung auf, die für ihn zwischen dem wahren Glauben und einem christlichen Leben besteht. Das kann schlicht paränetisch gemeint sein. Gleichwohl ließe sich das Argument in der zitierten Passage auch umdrehen. Erst ein christliches Leben, das auf die Kraft Christi im Wiedergeborenen setzt, kann Zeugnis von Christus, seiner Existenz und seinem göttlichen Wesen ablegen. Dann aber ließe es eine weit größere Zahl seiner Zeitgenossen am rechten Glauben mangeln. In dieser Hinsicht hat Petersens Argument auch eine kritische Funktion, die auch später, etwa bei seiner Auslegung von Röm 7, wieder zutage tritt.

Ganz zum Abschluß seiner Eutiner Zeit schließlich kann Petersen sich in die Schar derer einreihen, die das Gottesreich durch die Taufe eines Juden vermehren wollten. Schon in Speners Eschatologie, dann aber auch im ganzen kirchlichen und radikalen Pietismus, spielt die künftige Bekehrung der Juden zum christlichen Glauben eine große, wenn auch in der gedanklichen Durchführung sehr unterschiedliche Rolle, da darin eine wesentliche Verheißung der Schrift erfüllt werde (v. a. Röm 9–11).¹¹⁶ Petersen war, wie sein Brief an Johann Reinbeck vom 12. 1. 1688 zeigt, beglückt davon, daß ihm eine solche Judentaufe vergönnt war.¹¹⁷ Er hat dann auch sogleich für seinen im Jahre 1689 neu aufgelegten Spruchkatechismus einen Anhang angefügt, wo er ein eigenes Glaubensbekenntnis für einen Juden formulierte.¹¹⁸ Trotzdem hat die Konversion der Juden Petersen im Laufe seines Lebens nur am Rande, als Teil seines theologischen Gedankensystems, interessiert.

Petersen; 3.) 807f. an einen Prediger der Stadt. Vgl. LB 1717, 70. Daß es sich um denselben Absender handelt, geht aus der ähnlichen Argumentation hervor.

¹¹⁵ Arnold, aaO, 803; vgl. 805.

¹¹⁶ Vgl. dazu SCHRADER, Wiederkehr 1988 und SCHNEIDER, Schreiben 1985.

¹¹⁷ StA Lg. (Berufung).

¹¹⁸ S. Werkverzeichnis.

Das markanteste Zeichen seiner Wirksamkeit in Eutin hat Petersen mit seinem Eintreten für eine Konfirmation der getauften Christen hinterlassen. Nun ist bekannt, daß der Pietismus weder den Katechismusunterricht im 17. Jahrhundert neu begründet noch die feierliche Konfirmation in die lutherischen Landeskirchen eingeführt hat.¹¹⁹ Schon Philipp Jakob Spener fand bei seiner Berufung nach Frankfurt im Jahre 1666 Verordnungen und praktizierte Regelungen des Katechismusunterrichts und des Glaubensverhörs vor.¹²⁰ Auch der Antrag auf Einführung der Konfirmation in den zu der Reichsstadt Frankfurt gehörigen Landgemeinden im Jahre 1668 geht kaum auf die Initiative Speners zurück.¹²¹ Charakteristisch für das pietistische Selbstverständnis und Selbstbewußtsein ist allerdings der persönliche Einsatz, mit dem Spener und seine Anhänger sich, ungeachtet ihrer gesellschaftlichen Stellung, des religiösen Elementarunterrichtes annahmen. Aus ihrer Sicht der künftigen geschichtlichen Entwicklung war das folgerichtig. Konnten sie doch bei der Jugend auf unbebautem und unverdorbenem Acker säen und eine gute Ernte erwarten, die die Kirche von Grund auf erneuerte.¹²² Überdies entspricht die Art des religiösen Elementarunterrichtes der pietistischen Forderung nach einer verständlichen, einfachen und insofern erbaulichen Lehre, die die Grundlage für ein christliches Leben bildet.

Betrachten wir, wie Petersen sich als Superintendent des Lübecker Bistums für Katechismusunterricht und Konfirmation einsetzte, so stellen wir fest, daß er sich damit einer vorgängigen Entwicklung im Bistum und einer allgemeinen Tendenz in Schleswig-Holstein anschloß. Auch dort werden seit 1670 allgemein frühere Beschlüsse, die Konfirmation einzuführen, in die Tat umgesetzt.¹²³ Ja, selbst die Einzelheiten des Katechismusunterrichtes und der Konfirmation im Lübecker Bistum lassen keine spezifisch pietistischen Motive oder Akzente erkennen.¹²⁴ Für die Verhältnisse im Bistum Lübeck sind wir im wesentlichen darauf angewiesen, sie aus den registrierten landesherrlichen Verordnungen abzuleiten.¹²⁵

¹¹⁹ Vgl. CASPARI, Konfirmation 1890; DIEHL, Konfirmation 1897; ACHELIS 2, 1898, 25 ff.; HANSEN, Konfirmation 1911.

¹²⁰ WALLMANN, Spener 1986, 215–219.

¹²¹ WALLMANN, Spener 1986, 219 f. und GRÜNBERG 2, 1905, 85.

¹²² Vgl. SK 1685, Vorr. § 15.

¹²³ HANSEN, Konfirmation 1911, 140.

¹²⁴ Vgl. HANSEN, Konfirmation 1911, 187: „Es ist überhaupt auffallend, wie wenig die Ausführungen dieses Pietisten über die Konfirmation den Stempel des Pietismus tragen.“

¹²⁵ Die meisten dieser (Konsistorial-)Verordnungen, die im SHLA (Abt. 268) aufbewahrt waren, wurden 1911 (aus Lagerungsgründen) vernichtet; ihre den Sachverhalt beschreibenden Titel sind aber in den Findbüchern erhalten; als Quelle dient außerdem RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837. Von Visitationsprotokollen oder ähnlichen Dokumenten, die die tatsächliche Durchführung der Verordnungen beschrieben, ist aus Petersens Zeit nichts überliefert.

Johann Wilhelm Petersen fand bei seiner Amtsübernahme in Eutin neuere Bemühungen vor um eine Hebung des religiösen Bildungsstandes der zum großen Teil aus Bauern und Handwerkern bestehenden Bevölkerung.¹²⁶ Denn schon in den siebziger Jahren des 17. Jahrhunderts waren unter dem Bischof August Friedrich und dem Superintendenten Christian von Stöcken ernsthafte Versuche unternommen worden, die katechetische Unterweisung der Bevölkerung zu verbessern.¹²⁷

Vom 27. Juni 1672 datiert eine Verordnung, die das öffentliche Katechismusexamen für Kinder und Erwachsene vorsieht. Da die holsteinische Kirchenordnung schon immer Katechismuspredigten am Sonntag vorsah, dürfte das Katechismusexamen jene in der Weise weiterentwickelt haben, daß sich die Predigt nun stärker auf die Auslegung des Kleinen Katechismus bezog, der von der Gemeinde auswendig zu lernen war. Zu den Erklärungen Luthers gab der Pfarrer in der Regel weitere Hinweise, mit denen er seinerseits Luthers Worte der Gemeinde auslegte. Aus dieser Praxis läßt sich die herkömmliche Dreiteilung der zeitgenössischen Katechismusbearbeitungen ableiten (Lehrstück, Luthers Auslegung, Kommentar des Pfarrers). Das Katechismusexamen sollte in einem vierwöchigen Turnus am Sonntagnachmittag vorgenommen werden.¹²⁸ Diese Verordnung wird im folgenden Jahr spezifiziert, indem das regelmäßige Katechismusexamen in Eutin weiterhin am Sonntagnachmittag, auf dem Land aber nach der Hauptpredigt abgehalten werden soll.¹²⁹ Man hatte wohl der Landbevölkerung nicht zumuten können, zweimal an den fraglichen Sonntagen die zum Teil weiten Wege zur Kirche anzutreten. Auch wurde die Einrichtung von Landschulen angekündigt. Über die genauere Ausführung sind wir allerdings nicht unterrichtet.

Zwei Jahre später werden die früheren Verordnungen über das Katechismusexamen Kirchenvolk und Pfarrern neu eingeschärft. Den vor allem bei der städtischen Bevölkerung Eutins auftretenden Widerständen versucht man entgegenzuwirken, indem das Katechismusexamen nun an das Ende

¹²⁶ Ich übergehe die Verordnung aus der Zeit des Dreißigjährigen Krieges vom 30.12.1637, die u. a. den Predigern aufträgt, (auch) den Eingepfarrten in den einzelnen Dörfern (außerhalb des Kirchdorfes) Religionsunterricht zu erteilen; RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837, 1.

¹²⁷ Eine erste Verordnung „das in den Kirchen zu haltende Examen catecheticum betr.“, in: SHLA Abt. 260, 11, Nr. 11.1.B.1 (vernichtet).

¹²⁸ RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837, 2f. und SHLA, Abt. 260, 11, Nr. 11.1.J.2a (vernichtet).

¹²⁹ RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837, 3 (24. 10. 1673) und Langemack 3, 1740, 354, wonach die Katechisation im Eutinischen v. a. durch von Stöckens „remonstrations“ seit 1674 eingeführt worden sei; vgl. dazu Chr. von Stöcken, Die öffentliche || Kinder- und Kirchenverhör || Aus dem || Catechismo/ || Mit vielen unverwerfflichen || Zeugnissen Lutheri und anderer || [...] Ratzeburg 1674, 95f. und Zuschrift)(iiii^b: „Ich/ der geringste unter den Dienern Gottes/ hab aus erheischender Amts=Pflicht alle Mühe dahin angewandt/ um die so nützliche Catechismus=Unterrichtung in den Bischöflichen Stifts=Kirchen zum Stande zu bringen/ mit nicht geringer Beschwerde“; vgl. ebd.,)(vii^a und Stöckens mehrfach aufgelegten und weit verbreiteten Katechismus: Die vernünftige lautere Milch des heiligen Katechismi, Ratzeburg 1672 (s. RENDTORFF, Schulordnungen 1902, 296f.).

des sonntäglichen Hauptgottesdienstes am Vormittag gestellt wird. So soll sich keiner mehr dem Glaubensverhör entziehen können.¹³⁰

Die folgenden Verordnungen, die den Katechismus betreffen, stammen dann aus Petersens Zeit in Eutin. Wie schon bei den oben genannten Bestimmungen ist auch für die folgenden unklar, auf wessen Initiative oder maßgeblichen Antrieb sie zurückgehen. Petersen selbst rühmt sich nirgendwo dieser verschiedenen Verordnungen. Gegenüber Friedrich Breckling drückt er den Sachverhalt zurückhaltend aus, wenn er schreibt, der Fürstbischof habe hinsichtlich der Einführung der Katechismuslehre „gerne meiner bitte hirin gewehret“. ¹³¹ Der Superintendent hatte aber keine anordnende Befugnis. Alle kirchlichen Verordnungen wurden vom Konsistorium erlassen, in dem der Superintendent nur beratende Funktion hatte. Angesichts einer gewissen Kontinuität der Verordnungen darf man die Rolle der wechselnden Superintendennten nicht überbewerten.

Die Verordnungen unter Petersen beginnen mit derjenigen vom 6. März 1679, in der das regelmäßige, sonntägliche Katechismusexamen angeordnet wird.¹³² Das wöchentliche Examen soll offenbar gewährleisten, daß alle Kirchenbesucher sich irgendwann dieser Prüfung unterziehen. Um der Verordnung Nachdruck zu verleihen, kam August Friedrich samt seiner Gattin selbst anlässlich der Einführung des Katechismusexamens in die Eutiner Michaeliskirche.¹³³ Als weitere Besonderheit fällt auf, daß der Termin für diese Glaubensverhöre erneut verändert wurde. Nun sollten sie in Eutin wieder im Anschluß an die Nachmittagspredigten abgehalten werden. Wenn diese, wie an der Lüneburger Johanniskirche, dem Superintendenten oblagen, dann bestätigt sich Petersens Angabe in seiner Lebensbeschreibung, daß sich der Eutiner Pastor Christoph Rodatz (1621?–1692) geweigert habe, Katechismusunterricht zu geben. Daraufhin mußte Petersen selbst Katechismuspredigt und Examen halten.¹³⁴

Das so mit der Zeit im Bistum Lübeck eingeführte „Examen catecheticum publicum“ sieht Emil Hansen als eine Weiterentwicklung der älteren Einrichtung eines Glaubensverhöres zu bestimmten Anlässen (v. a. Trauung und Abendmahl, dann auch Patenschaft) an.¹³⁵ Im Unterschied zu der rein examinerischen Form des Glaubensverhörs, das ohne weiteres auch privat vom Pfarrer durchgeführt werden kann, soll das öffentliche Katechismusexamen zugleich prüfen wie darlegen und vertiefen.¹³⁶ Beide, öffentliches Katechismusexamen und Glaubensverhör, haben ihre „konvergierende

¹³⁰ RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837, 3 (26. 11. 1675).

¹³¹ Petersen an F. Breckling, Eutin, den 29. 10. 1679–FoB Gotha.

¹³² RÜDER, Gesetzgebung 1, 1837, 4. Das öffentl. Katechismusexamen wurde in Schleswig-Holstein wahrscheinlich zuerst 1623 (HANSEN, Konfirmation 1911, 19 Anm. 2) eingeführt.

¹³³ SK 1685, Vorr. § 20; vgl. aber LB 1717, 43.

¹³⁴ LB 1717, 43; vgl. Spener an Petersen, Frankfurt a. M., den 5. 9. 1681 (AFSt A 196, p. 163–169 bes. 165).

¹³⁵ HANSEN, Katechismus 1911, 18–27.

¹³⁶ HANSEN, Katechismus 1911, 20f.

Tendenz“ in dem öffentlichen, die ganze Gemeinde erbauenden Akt der Konfirmation, die ein Glaubensverhör der Jugend vor der ersten Kommunion und damit den Eintritt als vollwertiges Mitglied der christlichen Gemeinde (z. B. für Trauung und Patenschaft) darstellt.¹³⁷ Zugleich ist diese Form der Konfirmation ein Mittel der Kirchenzucht, wenn die vollen Rechte eines Christen erst nach Absolvierung eines Glaubensverhörs zuerkannt werden. Nur durch diesen sozialen und religiösen Druck war es offenbar zu erreichen, daß die Eltern ihre Kinder zur Katechismuslehre schickten.¹³⁸

In der Tat können wir die Tendenz des Katechismusexamens zur Konfirmation als Abschluß des Jugendkatechumenats auch für das Bistum Lübeck feststellen. In der Verordnung vom 6. August 1680 wird festgehalten, daß jeder, der das erste Mal zur Kommunion geht oder eine Patenschaft übernehmen will, sich zuvor einer öffentlichen Prüfung unterziehen muß, in der er ein Glaubensbekenntnis ablegt.¹³⁹ Ob es sich um ein eigen formuliertes Glaubensbekenntnis in zusammenhängender oder dialogischer Form (zwischen Prediger und Konfirmanden) handelt, ist ungewiß. Petersens eigener Anspruch war jedoch, daß jedes Gemeindeglied befähigt sein sollte, selbständig aus der Bibel seinen Glauben zu begründen.¹⁴⁰ Da Petersen im Zusammenhang mit diesen Verhören das holsteinische Konfirmationsformular zitiert, wird man mit diesen Glaubensverhören die Einführung der Konfirmation im Lübecker Bistum datieren.¹⁴¹

Die Konfirmation ist danach der Abschluß einer Zeit, in der der einzelne nur ein unselbständiges, nur mit Vorbehalt zu betrachtendes und insofern nicht volles Mitglied der Kirche ist. Der verantwortete Empfang des Abendmahls (nach 1Kor 11, 29) ist Zeichen und Beginn der vollen Kirchengliedschaft im geistlichen Sinn. So heißt es im Formular:

¹³⁷ HANSEN, *Katechismus* 1911, 21 ff.

¹³⁸ Vgl. J. W. Petersen an F. Breckling, Eutin, den 29. 10. 1679–FoB Gotha: Die Verknüpfung der Konfirmation mit der Abendmahlszulassung solle die Eltern dazu bewegen, ihre Kinder in die bislang vernachlässigte Katechismuslehre zu bringen.

¹³⁹ RÜDER, *Gesetzgebung* 1837, 6; vgl. SK 1685, Vorr. § 20; s. deren Wiedereinschärfung vom 16. 8. 1682, nach der dem Superintendenten das Recht zu einer unvermuteten Visitation erteilt wird, bei RÜDER, *Gesetzgebung* 1837, 6 und SK 1685, Vorr. § 20. Daß diese Wiederholung anläßlich der Wahl eines Diakons (J. Kemlers ?, s. S. 136) erfolgte, bekräftigt HANSENS These (Konfirmation 1911, 167–171), daß der Widerstand gegen die Konfirmation in Schleswig-Holstein v. a. von den Diakonen ausging, die um ihren Einfluß und ihre Einkünfte fürchteten. Dazu paßt die einjährige Vakanz des Diakonenamtes in Eutin.

¹⁴⁰ SK 1685, Vorr. § 11. Die unterschiedlichen Glaubensbekenntnisse im SK (s. S. 150 und Werkverzeichnis). Vgl. Vorr. von Kortholt, Bl. 7^a, wo Kortholt den Wert des SK realistisch darin sieht, daß er die Bibelkenntnis bei denen fördert, die oft nicht fähig sind, die Schrift selbst zu lesen. Bekannt ist, daß A. H. Francke als einer der ersten von seinen Konfirmanden ein selbständig formuliertes Bekenntnis forderte (s. ACHELIS, *Lehrbuch* 2, 1898, 46). Ist Francke in diesem Fall von Petersen beeinflusst?

¹⁴¹ Von einem festen und einheitlichen Termin einer (Oster-) Konfirmation (als Abschluß eines geregelten Katechumenenunterrichtes ?) ist erst in einer Verordnung vom 28. 9. 1733 die Rede. Dort wird sie als schon eingeführt vorausgesetzt (RÜDER, *Gesetzgebung* 1837, 114).

„Weil die | Kinder nun zur Erkändnis der Christlichen Lehre, und Gottseeligkeit zum Theil gekommen/ begehren sie von Hertzen/ daß sie besser/ völliger und mehr unserm und ihrem Heylande Christo JEsu und seiner Heil[igen] Kirchen mögen zugethan werden/ nemlich durch den Brauch des Heil. Abendmahls und Sacrament des Leibes und Blutes JEsu Christi. Damit aber solches mit grösserer Frucht/ Stärckung ihres Glaubens/ durch Krafft des Heil. Geistes geschehen möge/ sind sie bereit/ durch sich selbst Bekändnis ihres Glaubens zu thun/ und sich Christo dem Herrn und seiner Kirchen zu ergeben/ und dem Teuffel zu entsagen/ welches sie in der Heil. Tauffe nicht weiter thun können/ ohne was von wegen ihrer Kindtheit durch ihre Pathen geschehen.“¹⁴²

Die Konfirmation wird hier als die Wiederholung des Taufbundes seitens des mündig gewordenen Christen verstanden.¹⁴³ An diese Einleitung und das Examen schloß sich das Versprechen der Konfirmanden an, ernsthaft beim Glauben bleiben zu wollen. Den Beschluß bildete die Einsegnung der Konfirmanden, indem der Pfarrer ihnen die Hand auflegte und dazu ein kurzes Gebet sprach. Petersen verteidigte die bischöfliche Verordnung vom 6. 8. 1680 mit dem „locus classicus“ der lutherischen Konfirmation, der den Vorwurf einer Annäherung an das römisch-katholische Firmungssakrament zurückweist, mit Chemnitz' Passage „De confirmatione“ aus seinem „Examen Concilii Tridentini“ von 1599.¹⁴⁴

Versucht man Petersens Anteil an der Einführung der Konfirmation im Bistum Lübeck zu ermessen, so lassen sich nur einige Hinweise geben. Es ist auffallend, daß zur Zeit Christian von Stöckens, der nicht als Befürworter der Konfirmation gilt, diese in Eutin vom dortigen Konsistorium nicht eingeführt wurde, wohl aber relativ kurz nach Petersens Amtsantritt.¹⁴⁵ Petersen mußte die Einrichtung der Konfirmation aus Hannover kennen.¹⁴⁶ Auch läßt sein ausführlicher Bericht in der Vorrede zu seinem Spruchkatechismus ein gewisses Interesse für die Konfirmation spüren. So kann als Ergebnis festgehalten werden, daß Petersen mit seiner positiven Einstellung zur Konfirmation den Weg für ihre Einführung im Bereich der Eutiner Landeskirche freigemacht hat. Er hat mit seinen Mitteln und Kenntnissen die bestehenden und geltenden Ordnungen weitergeführt, ohne ihnen eigene Akzente zu geben. In den programmatischen Ausführungen seines Spruchkatechismus wirbt Petersen mit verschiedenen praktischen Vorschlägen für eine ernsthafte Katechisation. Danach soll die katechetische Unter-

¹⁴² SK 1685, Vorr. § 22; Petersen zitiert nach der niedersächsischen Kirchenordnung, nicht nach dem schleswig-holstein. Kirchenbuch von 1665 (s. HANSEN, Konfirmation 1911, 329–336).

¹⁴³ Vgl. J. W. Petersen an F. Breckling, Eutin, den 29. 10. 1679– FoB Gotha: „repetito foedere baptismali“.

¹⁴⁴ SK 1685, Vorr. § [21]; vgl. den auch in Eutin lautgewordenen Vorwurf nach § [21]. Chemnitz, Examen II, locus III, 25 (1. Absatz) (Ausgabe von PREUSS 1861, 297; vgl. HANSEN, Konfirmation 1911, 185).

¹⁴⁵ Vgl. HANSEN, Konfirmation 1911, 144 Anm. 2.

¹⁴⁶ S. die „Ordnung der confirmation oder firmung, wenn und wie man die halten sol in dem löblichen fürstenthum herzog Erichs des jüngeren. [...] 1542.“ bei SEHLING 6.1, 1957, 838–843.

weisung des Pfarrers von christlichen Schulmeistern fortgesetzt und befestigt werden, indem diese mit den Kindern in die Kirche gehen und das Auswendiglernen des Katechismus überwachen.¹⁴⁷ Die Mitarbeit von „Lehr=Meister(n) und Lehr=Meisterinnen“ sowie Theologiestudenten, die dann „nicht gantz roh ins Ammt kämen“, sei besonders bei den großen Kirchspielen des Lübecker Bistums vonnöten, wo viele Dörfer bei einer Kirche eingepfarrt seien und der Pfarrer schon aus verkehrstechnischen Gründen diese Arbeit nicht leisten könne.¹⁴⁸ Das Amt des Schulmeisters sei entsprechend gesellschaftlich und finanziell besser zu honorieren.¹⁴⁹ Schließlich werden auch die Eltern an ihre Vorbildfunktion erinnert und aufgerufen, mit ihren Kindern den Katechismus durchzugehen. Dann wären die Kinder bereitwilliger zu lernen.¹⁵⁰ So richtig diese Vorschläge waren, so wird man Petersens Engagement für Katechese und Konfirmation angesichts des Amtes und der Stellung, die er innehatte, von seinen Taten her beurteilen müssen.¹⁵¹ Über sein oder seines Landesherren Wirken, das über diese Verordnungen hinausginge, wissen wir aber fast nichts. Wohl hat Petersen (eine Zeitlang ?) in der Eutiner Stadtkirche die Katechismuslehre selbst abgehalten; aber dabei handelte es sich keineswegs um die ehrenrührige Kinderlehre, sondern um den regulären Nachmittagsgottesdienst, „wohin der Hertzog mit der Hoffstatt zu fahren pflegte“. ¹⁵² In Lüneburg hat er als Superintendent, anders als sein Vorgänger K. H. Sandhagen, den Katechismusunterricht nicht freiwillig übernommen, wie das Spener in Frankfurt getan hat.¹⁵³ Selbst bei einem so konkret scheinenden Vorschlag, in den Dörfern Schulmeister einzustellen und einträglich zu honorieren, fragt es sich sehr, ob Petersen diese Maßnahme von der Landesregierung forderte und dafür seinen Einfluß geltend machte oder ob eine solche Einrichtung nicht vielmehr den Gemeinden zugemutet wurde.

Zum anderen zeigen Petersens Vorschläge kein eigenes Nachdenken über Katechese und Konfirmation, da sie nur allgemeine Forderungen der Zeit wiederholen. Vor allem aber kann nicht von einem pietistischen Interesse, durch Katechese und Konfirmation an der Erbauung der einzelnen Kirchenglieder mitzuwirken, gesprochen werden. Das zeigt sich an seinem fehlen-

¹⁴⁷ Zur Katechese als Aufgabe der Schule bei Spener s. GRÜNBERG 2, 1905, 61.

¹⁴⁸ SK 1685, Vorr. § 16.

¹⁴⁹ SK 1685, Vorr. § 17.

¹⁵⁰ SK 1685, Vorr. § 18.

¹⁵¹ Gegen HANSEN (Konfirmation 1911, 146), der in der programm. Vorrede Petersens einen Beleg für sein „großes Interesse für die Belebung der katechetischen Tätigkeit“ sieht.

¹⁵² LB 1717, 43; vgl. SK 1685, Vorr. § 15: Er (Petersen) habe „zwey Jahr und darüber/ aus freyem hertzlichem Trieb den Catechismus öffentlich in der Gemeine bey den Kindern getrieben“.

¹⁵³ Actum, den 22. 5. 1691, p. 8f. und 12f. – StA Lg.: Petersens Kollegen fordern, daß Petersen wie Sandhagen die Katechismuslehre treiben solle; Petersen will den Katechismus höchstens in der Kirche vor dem Altar behandeln (J. W. Petersen an Fürstl. Reg., Lg., den 13. 6. 1691, p. 7 – EphA Lg.). Zu Spener s. WALLMANN, Spener 1986, 216f.

den, jedenfalls nicht bezeugten persönlichen Einsatz. Das zeigt sich auch symptomatisch an seiner Einstellung zur Privatkonfirmation. Während Spener diese auf der Basis seines Programms der „ecclesiolae in ecclesia/ ecclesiis“ durchaus billigen konnte, wenn es die Umstände nötig machten, forderte Petersen ausschließlich die öffentliche Konfirmation, damit alle sich daran erbauen.¹⁵⁴ Für Petersen bleibt der lebenslange Katechismusunterricht eine Einrichtung der Predigt und der öffentlichen Kirchenzucht. Er steht hier gemeinsam mit Männern wie Christian Kortholt und Trogillus Arnkiel.¹⁵⁵ Entsprechend soll der Katechismus vor allem zum Verständnis der Predigt anleiten.¹⁵⁶ Von einer individuellen religiösen Erziehung ist bei Petersen nicht die Rede. So bleibt auch Petersens Hoffnung, die er an Katechese und Konfirmation knüpft und die an Speners *Pia Desideria* erinnert, blaß, wenn es da heißt, man werde „bald eine andere Kirche sehen/ als wir nun haben/ da mehr Böcke als Schaafte gefunden werden/ und da die Unwissenheit das wilde Kraut geworden ist/ welche den in so langer Zeit unbearbeiteten Garten der Jugend eingenommen und die gantze Gemeine verdorben hat“.¹⁵⁷

Im Hinblick auf Petersens kirchliche Wirksamkeit in Eutin bestätigt sich die früher geäußerte Vermutung, daß Petersen mehr ein Mann der Kontemplation, des Intellekts und der Reflexion ist als ein Mann der Tat, der praktischen Erfahrung oder großer Ziele. Er beteiligt sich an Dingen, die in der Luft liegen und die seinem Christenideal entsprechen; er initiiert nicht, sondern begleitet mit obrigkeitlichen Maßnahmen. Seelsorgerliches Bemühen um die einzelne Seele, pietistischer Erziehungsoptimismus sind ihm fremd. Aktiv im Sinne praktischer Gestaltung wird Petersen nur, wenn er sich mit Amtsautorität um moralisch-gesellschaftliche Probleme kümmern kann. Vielleicht ist in diesem charakterlichen Zug die besondere Ausformung seines später zu behandelnden Chiliasmus begründet oder umgekehrt: ist sein Tun die Folge seines chiliastischen Geschichtsverständnisses.

III. Der Spruchcatechismus

Einleitung

Die Verordnungen zur Förderung der katechetischen Unterweisung und die Einführung der Konfirmation im Lübecker Bistum gaben dem Eutiner Superintendenten Petersen Anlaß, die religiöse Unterweisung mitzugestalten und den katechetischen Stoff in einem selbst ausgearbeiteten „Spruchcatechismus“ (SK), der als Lehrbuch dienen sollte, vorzulegen. Die Abfassung

¹⁵⁴ SK 1685, Vorr. § 15; für Spener s. GRÜNBERG 2, 1905, 86–90.

¹⁵⁵ HANSEN, Konfirmation 1911, 187. 190.

¹⁵⁶ SK 1685, Vorr. § 19 und S. 1; vgl. GRÜNBERG 2, 1905, 59 und 61.

¹⁵⁷ SK 1685, Vorr. § 19; vgl. PD 18, 12f.